

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Stadler Metalle GmbH & Co. KG

Die untenstehenden Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher mit unseren Lieferanten abgeschlossenen Verträge und zwar auch dann, wenn wir uns bei künftigen Geschäftsabschlüssen nicht ausdrücklich darauf berufen. Davon abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vereinbarungen sowie Nebenabreden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifelsfalle die jeweils gültigen INCOTERMS. Ergänzend gelten die „Usancen des Metallhandels“, herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e. V. (VDM) und die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferungen von legiertem Eisen und Stahlschrott“ und „von unlegiertem Stahlschrott“ herausgegeben durch die Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e. V. (BDSV) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Bestellung

Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich, per Telefax oder Email abgegeben oder bestätigt werden.

2. Preise

Die genannten Preise sind grundsätzlich Festpreise. Sie schließen alle Vergütungen für die dem Lieferer übertragenen Leistungen ein und verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, frei unserem Lager bzw. dem genannten Empfangsort.

3. Termine und Fristen

3.1. Liefertermine sind verbindlich. Vereinbarte Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit Vertragsabschluss.

3.2. Wenn keine Lieferzeit vorgeschrieben ist, gelten unsere Bestellungen grundsätzlich für prompte Lieferung.

3.3. Wird eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, hat uns der Lieferer unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung schriftlich zu informieren. Ungeachtet dessen löst eine Überschreitung der Lieferzeit entsprechende Verzugsfolgen aus.

3.4. Im Falle sogenannter Fixgeschäfte werden wir ohne Gewährung einer Nachfrist von den uns im Falle des Lieferverzuges zustehenden Rechten Gebrauch machen.

3.5. Im Falle wiederholter Nichteinhaltung vorgesehener Liefertermine können wir die weitere Vertragserfüllung ohne vorherige Fristsetzung ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

3.6. Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt den Auftraggeber zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit.

4. Versand

4.1. Der Versand hat an die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle zu erfolgen.

4.2. Der Lieferer ist verpflichtet, uns noch am Tage des Abgangs der Ware mittels Versandanzeige mit Angabe unserer Vertragsnummer, der Menge und der genauen Warenbezeichnung in Kenntnis zu setzen und sämtliche für die amtliche Behandlung erforderlichen Begleitpapiere, insbesondere Zollpapiere, vollständig bereitzustellen. Bei Nichteinhaltung gehen alle in diesem Zusammenhang stehenden Risiken und/oder Kosten auf den Lieferer über.

4.3. Die zur Verpackung benutzten Materialien müssen kostenfrei zurückgenommen werden, bzw. bei Nichtzurücknahme werden diese auf Kosten des Lieferers entsorgt.

4.4. Mehr- oder Minderlieferungen sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht statthaft.

4.5 Es ist das auf den geeichten Waagen unseres Hauses festgestellte Gewicht maßgebend.

4.6 Die Belieferung hat sich der Lieferer von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.

5. Rechnung und Zahlung

5.1. Nach erbrachter vertragsgemäßer Leistung ist vom Lieferer eine schriftliche Rechnung an uns einzureichen. Diese hat die Bestellnummer, Kommissionsnummer, Empfangsstelle, vollständigen Artikeltext/Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie die Steuernummer (Umsatzsteuer-ID-Nr. bei Einfuhr aus der EU) zu enthalten. Im Falle einer Befreiung von Steuern oder Zöllen ist hierauf in der Rechnung hinzuweisen.

5.2. Bei vorzeitigen Lieferungen behalten wir uns die Bezahlung der Rechnungen zu dem Zeitpunkt vor, der bei fristgerechter Lieferung vertragsgemäß wäre.

5.3 Sollte keine Vereinbarung zur Zahlung getroffen worden sein, so ist die Begleichung der Rechnung 30 Tage nach Lieferung und Leistung sowie Rechnungseingang fällig.

6. Abtretung, Aufrechnung, Kündigung

6.1. Der Lieferer ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung seine gegen uns gerichteten vertraglichen Ansprüche ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

6.2. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Lieferers ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

6.3. Wir sind berechtigt, gegen bestehende Ansprüche gegenüber unserem Lieferer mit allen Forderungen aufzurechnen, die uns zustehen. Im Falle qualitätsbedingter Rücklieferung von Waren wird der Lieferer verpflichtet, die von uns für diese Ware gegebenenfalls bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich unter Einschluss von Zinsen an uns zurückzuzahlen. Sofern dies nicht geschieht, haben wir das Recht, bis zum Eingang der Rückzahlung die Ware einzubehalten.

6.4 Wir sind berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, wenn über das Vermögen des Lieferers das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird.

7. Gewährleistung, Warenannahme und Mängelrüge

7.1. Der Lieferer übernimmt für die gelieferte Ware die Gewähr, dass diese die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat. Ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen finden die branchenübliche Fachliteratur des BDSV und des VDM in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

7.1.1. Jegliche Lieferung muss frei von allen Bestandteilen sein, die für die Verhüttung schädlich sind. Hierzu zählt auch die Voraussetzung, dass die Ware auf Explosionsmaterial und Hohlkörper untersucht wurde. Für Schäden, die durch die Mitlieferung solcher Materialien entstehen, haftet in vollem Umfang der Lieferer.

7.1.2. Der Verkäufer versichert nur Ware zu liefern, die frei von ionisierender Strahlung ist. Sämtliche Ware wird vom Käufer erneut auf ionisierende Strahlung geprüft und muss frei davon sein. Eine relevante ionisierende Strahlung der Ware ist dann vorhanden, wenn das Messgerät des Käufers zum Zeitpunkt der Übernahmekontrollmessung einen über die natürliche Umgebungsuntergrundstrahlung hinausgehenden Wert anzeigt. Diese wird nach einer weiteren Kontrollmessung in einem Messprotokoll dokumentiert. Sollte eine derartige ionisierende Strahlung der Ware festgestellt werden, ist der Käufer berechtigt, die Übernahme der in der beanstandeten Transporteinheit befindlichen Ladung in sein Eigentum zu verweigern. Darüber hinaus ist bei Verdacht auf Fund eines radioaktiven Stoffes gemäß § 166 Strahlenschutzverordnung die zuständige Behörde zu informieren und die betreffenden Materialien werden bis zu einer Klärung des Verdachtes sichergestellt. Eine Rücksendung des radiologisch auffälligen Materials an den Absender oder ein Weitertransport ist ohne behördliche Zustimmung und ggf. gefahrgut-rechtliche Deklaration nicht zulässig. Alle mit der Klärung des Sachverhaltes verbundenen Kosten sowie die Kosten für Weitertransport und Entsorgung trägt der Verkäufer. Ordnet die Behörde besondere Maßnahmen an (z. B. die Vereinzelung und Überprüfung aller Teile einer als belastet erkannten Ladung; eine vorübergehende Zwischenlagerung auf dem Werksgelände; einen Abtransport unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen; die Entsorgung), so hat der Verkäufer auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

7.2. Aus Gründen einer optimalen Qualitätskontrolle (Analysenbestimmung) sind wir berechtigt, unter Separathaltung zweckgebundene Veränderungen an der Ware, z. B. Brechen von Spänen etc., vorzunehmen. Der Lieferer erklärt hierzu bereits vorab sein Einverständnis.

7.3. Ein eventueller Einspruch des Lieferers gegen den von uns aufgegebenen Eingangsbefund muss innerhalb von zwei Werktagen erfolgen. Ohne eine Nachricht des Lieferers haben wir das Recht, die Ware zu verarbeiten.

7.4. Mängel hat der Lieferer unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Ist eine Mängelbeseitigung nicht möglich, nicht üblich oder unzumutbar und eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich eines Preisabzuges nicht erreichbar, so können wir auf eine unverzügliche kostenlose Ersatzlieferung bestehen. Eine von uns ausgesprochene Mängelrüge gilt vom Lieferer als anerkannt, wenn nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Aufgabe Einspruch eingelegt wird.

7.5. Kommt der Lieferer seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht unverzüglich nach, so können wir ohne weitere Fristsetzung die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen.

7.6. Der Lieferer haftet für alle im Zusammenhang mit der Mängelrüge stehenden Kosten und Nebenkosten.

7.7. Bei wiederholt mangelhaft angelieferter Ware behalten wir uns das Recht vor, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden.

7.8. Führt eine mangelhafte Lieferung dazu, dass eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Gesamtkontrolle erforderlich wird, so trägt der Lieferer hierfür die Mehrkosten.

7.9. Die Verjährung der Mängelgewährleistungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung der Ware oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Für verbesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Der Lieferer verzichtet auf den Einwand der späten Mängelrüge (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln.

8. Vertragsübertragung

Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen abgeschlossene Lieferverträge nicht auf Dritte übertragen werden.

9. Haftung

9.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen - nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

9.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

9.3 Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

10. Auslandsgeschäfte

Alle Abschlüsse, denen ein Auslandsgeschäft zugrunde liegt, gelten vorbehaltlich der Zustimmung der deutschen Behörden. Bei nachträglicher Einführung und/oder Erhöhung von Zöllen, Steuern, Frachten, Energiekosten usw. sind wir berechtigt, diese dem Lieferer weiterzubelasten.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1. Erfüllungsort für den Lieferer ist die von uns jeweils angegebene Empfangsstelle.

11.2. Gerichtsstand, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse, ist der Sitz unseres Unternehmens.

11.3. Wir sind auch berechtigt, den Lieferer an seinem Sitz zu verklagen.

11.4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und uns gilt ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12. Schlussbestimmung

Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann die Regelung gelten, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

13. Code of Conduct

Der Lieferant bestätigt die Einhaltung des online einsehbaren Code of Conduct sowie des Supplier Code of Conduct der Plansee Gruppe in der aktuell gültigen Version.